

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon: 0351 564-80001  
Telefax: 0351 564-80080

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
KL-1053/114/17-2025/8862

Dresden, 10. März 2025

### **Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 8/1627**

**Thema: Herstellung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör in Sachsen in den Jahren 2023 und 2024**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Art, Anzahl und Standort von in Sachsen in den Jahren 2023 und 2024 produzierenden und Dienstleistungen anbietenden Unternehmen und natürlichen Personen von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör und/oder (Bau)Teilen die zu deren Fertigung dienen bzw. für deren Produktion sowie deren Ersatzteile benötigt werden (Halbfertigerzeugnisse, Erzeugnisse, die in die Produktion einfließen)? (Sofern keine Standortangabe gegeben wird, bitte erläutern, welche „Datenschutzgründe“ dagegen sprechen)**

Die Art und Anzahl der in Sachsen produzierenden Unternehmen sowie der Unternehmen und natürlichen Personen, die Dienstleistungen im Bereich explosionsgefährlicher Stoffe, Sprengzubehör und/oder (Bau-)Teilen erbringen, die für deren Fertigung oder Produktion sowie für Ersatzteile benötigt werden, umfassen jeweils:

- einen Hersteller von Verstärkerladungen aus explosionsgefährlichen Stoffen,
- einen Hersteller von Ladungen für Gasgeneratoren in Airbags aus explosionsgefährlichen Stoffen,
- einen Hersteller, der Ladungen für Gasgeneratoren in Airbags verarbeitet, und
- einen Hersteller von pyrotechnischen Gegenständen aus explosionsgefährlichen Stoffen.



**Hausanschrift**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit, Energie  
und Klimaschutz  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstelle**  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente  
unter [www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)  
de-mail.de

Von einer weitergehenden Beantwortung wird abgesehen.

Einer entsprechenden Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen. Bei der Beantwortung der Frage würden in unzulässiger Weise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart. Auf Grund der geringen Anzahl der Unternehmen könnten aus den Standortdaten Rückschlüsse auf das jeweils konkrete Unternehmen gezogen werden und in unzulässiger Weise Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, denn die Erteilung sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse ist als Geschäftsgeheimnis zu sehen, deren Kenntnis Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens hat und an deren Geheimhaltung daher ein schutzwürdiges Interesse besteht. Zudem besteht aus Erwägungen zur Inneren Sicherheit der begründete Ansatz, den Zugang zu Informationen über genaue Standorte, an denen explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden, zu beschränken. Eine Offenlegung der Standorte kann jedoch in einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung des Sächsischen Landtages erfolgen.

Dem Sächsischen Oberbergamt (OBA) liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse über in Sachsen produzierende und Dienstleistungen anbietende Unternehmen und natürliche Personen vor, die explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör herstellen.

**Frage 2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den tatsächlichen Umfang an Produktion, Transport, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Handel, Verwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör und/oder (Bau)Teilen die zu deren Fertigung dienen bzw. für deren Produktion sowie deren Ersatzteile benötigt werden in Sachsen in den Jahren 2023 und 2024 und welche Höchstmengen im o.g. Sinn wurden den betreffenden Unternehmen bewilligt? (Bitte jahresweise den unter 1. erfragten Unternehmen und natürlichen Personen zurechnen)**

Der Staatsregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) bewilligt den betreffenden Unternehmen im Ergebnis der Antragsbearbeitung jeweils Höchstmengen zur Produktion, dem Transport, der Lagerung, der Be- oder Verarbeitung sowie dem Handel, der Verwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör. Eine detaillierte Auskunft über den in diesem Rahmen genutzten tatsächlichen Umfang kann nicht gegeben werden, da diese Daten nicht erhoben werden, soweit sie sich im bewilligten Rahmen befinden.

Dem OBA liegen ebenfalls keine Erkenntnisse über den tatsächlichen Umfang an Produktion, Transport, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Handel, Verwendung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör in den unter Frage 1 erfragten Unternehmen oder natürlichen Personen vor.

**Frage 3: Wie häufig wurde eine Erlaubnis nach § 7 SprengG und/oder anderen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf o.g. Unternehmen und Personen in den Jahren 2023 und 2024 erteilt und wie häufig entzogen (aus welchen Gründen)?**

Im Jahr 2023 wurden durch die LDS insgesamt 169 Erlaubnisse gemäß § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) erteilt, im Jahr 2024 stieg diese Zahl auf 205. Im Jahr 2023 wurde durch die LDS eine Erlaubnis entzogen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Besitz entfallen waren. Im Jahr 2024 wurde eine Erlaubnis im Zuge eines laufenden Ermittlungsverfahrens freiwillig zurückgegeben. Andernfalls hätte ein Entzug erfolgen müssen.

Das OBA hat in Bezug auf die unter den Punkten 1 und 2 genannten Unternehmer weder neue Erlaubnisse gemäß § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) erteilt noch bestehende entzogen.

**Frage 4: Wie häufig wurden – durch wen – Kontrollen über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör, insbesondere auch zur möglichen Überschreitung der bewilligten Höchstmengen i.S.v. Frage 2, in Sachsen in den Jahren 2023 und 2024 durchgeführt?**

Die LDS führt regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör durch. Bei den in der Antwort zu Frage 1 genannten Unternehmen erfolgt die behördliche Überwachung besonders engmaschig.

Die Inhaber der vom OBA erteilten Erlaubnisse nach § 7 SprengG wurden nach § 8 Absatz 4 SprengG in den Jahren 2023 und 2024 geprüft. In den Jahren 2023 und 2024 wurden bei Betrieben unter Bergaufsicht einmal jährlich die Aufzeichnungspflichten nach § 16 SprengG durch Mitarbeiter des OBA geprüft. Darüber hinaus wurden in Einzelfällen zusätzliche Überprüfungen im Rahmen von Regelüberwachungen ausgeführt.

**Frage 5: Wie häufig wurden bei Kontrollen im Sinne der Frage 4. Verstöße oder Unregelmäßigkeiten bei welchen Unternehmen/Personen festgestellt und welche Konsequenzen hatten die Verstöße jeweils?**

Im Rahmen der Kontrollen der LDS wurden Mängel festgestellt, die im Zuge von Verwaltungsmaßnahmen (Anordnungsverfügung) durch die Betroffenen unverzüglich behoben wurden. In wenigen Ausnahmefällen wurde das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vollzogen. Da die festgestellten Mängel in der Regel nur geringfügig waren oder kurzfristig behoben werden konnten, waren weitergehende Maßnahmen meist nicht erforderlich.

Insbesondere bei den Kontrollen zum Verkauf von Pyrotechnik zum Jahreswechsel stellte die LDS Folgendes fest bzw. veranlasste entsprechende Maßnahmen:

<b>Jahr</b>	<b>Kontrollen</b>	<b>Mängel</b>	<b>Maßnahmen</b>
2023	395	88	14 Revisionsschreiben 8 Anordnungen 1 Bußgeldverfahren 3 Abgaben an die Staatsanwaltschaft
2024	159	54	6 Revisionsschreiben 2 Anordnungen 4 Bußgeldverfahren 1 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

In den Jahren 2023 und 2024 wurden bei Kontrollen im Sinne der Frage 4 keine Verstöße oder Unregelmäßigkeiten in Betrieben unter Aufsicht des OBA festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Panter